

SCHWEIZER CUP REGLEMENT

Ausgabe Juli 2010

Neufassung VR 23.11.2002; Beschlüsse VR 26.04.2003; VR 29.11.2003; VR 27.11.2004; VR 30.04.2005;
VR 22.04.2006; VR 21.04.2007; VR 22.11.2008; VR 24.04.2010.

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
1. Der Schweizerische Fussballverband führt jedes Jahr bei den Frauen und bei den Männern einen Wettbewerb um den Schweizer Cup durch.

Die Technische Abteilung erlässt für den Schweizer Cup der Frauen separate Ausführungsbestimmungen.
 2. Der Schweizer Cup ist ein Wanderpreis, welcher nicht in den endgültigen Besitz eines Klubs übergehen kann.
Gewinnt ein Klub den Schweizer Cup dreimal nacheinander, so erhält er eine Auszeichnung.

B. Titel und Übergabe

- Art. 2**
1. Der Sieger trägt den Titel «Schweizer-Cup-Sieger 20.....» (Jahreszahl der Saison, in welcher der Wettbewerb endet).
Der Schweizer Cup-Sieger kann gemäss Weisungen des Komitees der Swiss Football League verpflichtet werden, zu einem Wohltätigkeitsspiel gegen den Schweizer Fussballmeister anzutreten.
Dieselbe Verpflichtung gilt für die Mannschaft seines Endspielpartners, wenn der Schweizer-Cup-Sieger im selben Jahr die Schweizer Meisterschaft errungen hat.
 2. Er erhält den Schweizer Cup zur Aufbewahrung auf 1 Jahr sowie ein Diplom.
 3. Der Name des Siegers wird jedes Jahr auf dem Schweizer Cup eingraviert.
 4. Die Spieler, der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten des Endspiels erhalten ein Erinnerungsgeschenk: 30 Spieler des Siegers sowie der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten Goldmedaillen (14 Karat); 30 Spieler der besiegten Mannschaft Silbermedaillen.

- Art. 3**
1. Die Übergabe des Schweizer Cups erfolgt sofort nach dem Endspiel.
 2. Der Schweizer Cup bleibt während eines Jahres im Besitze des Siegers; dieser ist für die Trophäe in jeder Hinsicht verantwortlich und muss sie spätestens 4 Wochen vor dem Final der folgenden Saison an das Zentralsekretariat zurücksenden.
 3. Wird der Wettbewerb nicht ausgetragen, so verwahrt das Zentralsekretariat die Trophäe.

C. Teilnahme, Modus

- Art. 4**
VR 27.11.04
VR 22.11.08
1. Neben den 26 Klubs der Swiss Football League (SFL) nehmen 12 Klubs der 1. Liga und 26 Klubs der Amateur Liga (AL) am Schweizer Cup teil.
 2. Klubs aus dem Fürstentum Liechtenstein sind nicht teilnahmeberechtigt.
Der Platz allfälliger SFL-Klubs aus dem Fürstentum Liechtenstein geht an die 1. Liga.
 3. Ein Klub kann nur mit seiner ersten Mannschaft am Schweizer Cup teilnehmen.

VR 29.11.03

- Art. 5**
1. Die Teilnahme an den Spielen um den Schweizer Cup ist für die Klubs der Swiss Football League und für die von den Abteilungen 1. Liga und Amateur Liga gemeldeten Klubs obligatorisch.
- VR 22.04.06
VR 22.11.08
2. Die Frist, innert welcher die Namen der an der 1. Runde teilnahmeberechtigten Klubs der 1. Liga und der AL schriftlich gemeldet werden müssen, wird jeweils durch den Zentralvorstand festgelegt.
Die Abteilungen regeln die Teilnahmeberechtigung ihrer Klubs.
- Art. 6**
1. Der Schweizer Cup wird in 6 Runden ausgetragen. Die Sieger der einen Runde bestreiten jeweils die nächste Runde.
 2. Sämtliche Gegner werden ausgelost. Die Auslosungen obliegen dem Zentralvorstand, welcher diese Kompetenz an den Generalsekretär delegieren kann.
- VR 24.04.10
3. In der 1. Runde treffen die SFL-Klubs nicht aufeinander.
In der 2. Runde treffen die Super League-Klubs nicht aufeinander.
In der 3. Runde treffen die Super League-Klubs nach Möglichkeit nicht aufeinander.
- Art. 7**
- VR 24.04.10
1. Die Spiele finden grundsätzlich im Stadion des erstgezogenen Klubs statt. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:
 - 1.1 Bis und mit 3. Runde hat die unterklassige Mannschaft Platzvorteil.
 - 1.2 In den Spielen bis und mit 5. Runde können ein unterklassiger Heimklub und ein oberklassiger Gastklub dem Zentralvorstand des SFV innert fünf Tagen nach der Auslosung gemeinsam ein schriftliches, begründetes Gesuch zur Bewilligung eines Platzabtausches unterbreiten. Der Zentralvorstand entscheidet endgültig über die Gewährung oder Verweigerung der Bewilligung.
 - 1.3 In den Spielen bis und mit 5. Runde kann ein unterklassiger Heimklub dem Zentralvorstand des SFV innert fünf Tagen nach der Auslosung ein schriftliches, begründetes Gesuch zur Verlegung des Spiels in ein anderes Stadion unterbreiten. Der Zentralvorstand entscheidet endgültig über die Gewährung oder Verweigerung der Bewilligung.
 - 1.4 Der Zentralvorstand kann die Verlegung in ein anderes Stadion oder einen Platzabtausch anordnen, wenn das Stadion des Heimklubs ungeeignete Infrastrukturen aufweist oder wenn dies aus Sicherheits- oder aus fernsehübertragungsrechtlichen Gründen notwendig erscheint. Die Anordnung hat bis spätestens 2 Wochen vor dem Spiel zu erfolgen.
 - 1.5 Bei Unbenutzbarkeit des Terrains des Heimklubs kann der Zentralvorstand auf Gesuch hin oder von Amtes wegen ein Spiel in ein anderes Stadion verlegen oder einen Platzabtausch anordnen. Der diesbezügliche Entscheid hat bis spätestens um 13:00 Uhr am Vortag des Spiels zu erfolgen.
 2. Falls zwei in der Auslosung erstgezogene Klubs ihre Heimspiele im gleichen Stadion austragen, hat der Klub aus der zuerst gezogenen Spielpaarung Heimrecht. Für die später gezogene Spielpaarung erfolgt ein Platzabtausch.
- VR 22.11.08
3. Der Zentralvorstand legt den Austragungsort des Cupfinals fest.
- Art. 8**
- VR 30.04.05
1. Die Daten der Runden des Schweizer Cups und des Finals werden vom Zentralvorstand auf Antrag der SFL und nach Anhörung der Abteilungen festgesetzt. Der Zentralvorstand legt die Anspielzeiten fest.

2. Die ersten drei Runden werden an Wochenenden angesetzt.

Die Abteilungen und Regionalverbände werden sich bemühen, für die an den gleichen Daten stattfindenden Spiele der Aktivmannschaften andere Anspielzeiten festzusetzen.

3. Abweichungen können vom Generalsekretariat in begründeten Fällen angeordnet werden. Als begründete Fälle gelten namentlich:
 - Ermöglichen einer Fernsehübertragung;
 - Interessen der an einem UEFA-Wettbewerb teilnehmenden Klubs;
 - Konkurrenz mit anderen Cup-Spielen oder anderen Sportveranstaltungen in der selben geographischen Zone;
 - Rücksichtnahme auf aussergewöhnliche Umstände und/oder höhere Gewalt.

D. Kommerzielle Rechte

- Art. 9**
1. Die kommerziellen Rechte am Schweizer Cup werden unter Beachtung der in Ziffer 2 und 3 festgehaltenen Ausnahmen zentral vermarktet. Der Zentralvorstand ist für die Verhandlungen und den Abschluss der entsprechenden Verträge zuständig.
 2. Bei allen Spielen der 1. bis zur 5. Runde hat der Heimklub das Recht, die Werbung im Stadion selber zu vermarkten.
 3. Die teilnehmenden Klubs haben das Recht, auf der Spielerausrüstung im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des Wettspielreglements und der Abteilungen die gleiche Werbung wie in der Meisterschaft zu tragen. Die für Abteilungen oder Regionen gemäss Wettspielreglement (WR) freibleibende Fläche von 80 cm² ist für den SFV freizuhalten.
Allfällige Produktions- und Druckkosten gehen zu Lasten des SFV.
 4. Die teilnehmenden Klubs erhalten einen vom Zentralvorstand festzusetzenden Anteil aus den Einnahmen aus der Vermarktung der kommerziellen Rechte.
 5. Die teilnehmenden Klubs sind verpflichtet, die Weisungen des SFV für die Einhaltung der Verträge über die kommerziellen Rechte zu befolgen. Im Widerhandlungsfalle kann der oben erwähnte Anteil gekürzt oder gestrichen werden. Disziplinar massnahmen bleiben vorbehalten.

E. Spielbetrieb

- Art. 10**
1. Es gelten die offiziellen Spielregeln der FIFA und des SFV.
 2. Ist das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit von 2 x 45 Minuten unentschieden, so wird das Spiel um 2 x 15 Minuten verlängert. Bei unentschiedenem Ausgang nach Verlängerung wird ein Elfmeterschiessen durchgeführt.

Art. 11 Die Spielberechtigung richtet sich grundsätzlich nach dem WR sowie den Bestimmungen derjenigen Abteilung, der der teilnehmende Klub angehört.

Art. 12
VR 22.11.08 Die Schiedsrichter (Trio und allenfalls vierter Offizieller) werden von der Schiedsrichterkommission bezeichnet. Sie erhalten die im Schiedsrichter-Reglement und im zugehörigen Spesenregulativ festgesetzten Entschädigungen.

Art. 12^{bis}
VR 30.04.05

1. Bei allen Spielen um den Schweizer Cup ist Art. 59 Ziff. 3 der Statuten des SFV (Bestrafung von Klubs für das Verhalten von Zuschauern) sowohl für den Heim- als auch für den Gastklub uneingeschränkt anwendbar.
2. Für Klubs der SFL sind zudem bei allen Heim- und Auswärtsspielen um den Schweizer Cup das Sicherheitsreglement der SFL und die zugehörigen Richtlinien des Komitees der SFL in ihrer jeweils aktuellen Fassung anwendbar.
3. Das Zentralsekretariat kann Klubs der 1. Liga und der Amateur Liga für einzelne Heimspiele die Vorlage eines Sicherheitskonzepts verlangen.

F. Disziplinarrecht und –verfahren

Art. 13

1. Die Strafkompetenz für alle Vorkommnisse anlässlich von Cup-Rundenspielen liegt bei der Kontroll- und Strafkommision. Diese ernennt für die Beurteilung von Einsprachen, Protesten, Disziplinar- und anderen Vergehen, für die ein Klub gemäss Art. 14 WR haftet, einen Strafausschuss von 3 Mitgliedern und delegiert diesem die Strafkompetenz.
2. Die Richtlinien für Disziplinarstrafen der Kontroll- und Strafkommision (KSK) sind anwendbar.
3. Gegen sämtliche Disziplinarstrafen kann nach den Vorschriften des Rechtspflege-Reglements bei der zuständigen Instanz Rekurs eingereicht werden, ausgenommen für Verweise, Bussen bis Fr. 300.-- und Suspensionen, herrührend ausschliesslich aus Verwarnungen.

G. Proteste und Einsprachen

Art. 14

1. Der Strafausschuss gemäss Art. 13 entscheidet endgültig über Einsprachen, Proteste und die Teilnahme nicht spielberechtigter Spieler.
2. Einsprachen gegen die Spielberechtigung gegnerischer Spieler sind innert drei Tagen nach dem Spiel zu erheben. Auf später eingehende Einsprachen wird nicht eingetreten.
3. Die Protestgebühr beträgt Fr. 800.--.
4. Im Übrigen gelten für Proteste und Einsprachen die Vorschriften des Wettspielreglements.

H. Forfaits

Art. 15
VR 22.11.08

Erklärt ein Klub Forfait, so hat er dem Gegner eine vom Zentralvorstand festzulegende Entschädigung zu bezahlen. Der Zentralvorstand trägt dabei insbesondere den dem Gegner entstandenen Kosten und allfälligen entgangenen Einnahmen Rechnung. Zudem wird dem fehlbaren Klub durch den Strafausschuss der Kontroll- und Strafkommision eine Forfaitbusse auferlegt.

I. Freikarten, Vergünstigungen

Art. 16
VR 30.04.05

1. Für Cup-Spiele sind sämtliche Vergünstigungen von Seiten der beteiligten Klubs ungültig.

Mitglieder und Supporter haben kein Anrecht auf Reduktion; Abonnemente sind ungültig.

Der Heimklub stellt dem Gegner 20 Laissez-passer und 10 Tribünen-Freikarten zur Verfügung; dem Heimklub selbst stehen im Maximum 40 Tribünen- und 100 Stehplatz-Freikarten zur Verfügung.

2. Die Finalisten erhalten folgendes Kontingent an Kaufkarten zugeteilt: je 500 Haupttribünen-Karten.

Die Zuteilung der übrigen Sitzplatzkontingente erfolgt nach Absprache mit den beiden Finalisten.

Der Zentralvorstand bestimmt die Zahl der den Finalisten abzugebenden Freikarten.

VR 22.11.08

3. Die Heimklubs haben dem SFV für die Sponsoren eine bestimmte Anzahl Kaufkarten zur Verfügung zu stellen. Diese sind bis spätestens 3 Wochen vor dem Spiel endgültig zu bestellen.

Die Anzahl Karten, welche pro Spiel zur Verfügung gestellt werden muss, kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse begrenzt werden.

K. Organisatorisches und Finanzielles

Art. 17
VR 22.11.08

Das Finalspiel wird vom SFV organisiert. Es geht auf seine Rechnung und Gefahr. Die Finalisten erhalten eine von der Anzahl Zuschauerinnen und Zuschauern abhängige Beteiligung an den Matcheinnahmen. Deren Höhe wird durch den Zentralvorstand festgesetzt.

Art. 18
VR 26.04.03
VR 22.11.08

1. Die Heimklubs organisieren die Spiele der 1. – 5. Runde selber. Die Spiele bis und mit 3. Runde gehen auf Rechnung und Gefahr der Heimklubs, mit Ausnahme der Spiele zwischen Klubs der Swiss Football League.

VR 26.04.03

2. Ab 4. Runde und bei Spielen der 1. – 3. Runde zwischen Klubs der Swiss Football League werden die Ticketnettoeinnahmen aus jedem Spiel zu gleichen Teilen unter den beiden beteiligten Klubs geteilt.

VR 22.11.08

In gleicher Weise wird ein allfälliges Defizit von beiden Klubs getragen.

Als Ticketnettoeinnahmen gelten diejenigen, die sich nach Abzug folgender Posten ergeben:

- 2.1. Entschädigung der aufgeborenen Schiedsrichter (Trio und allenfalls vierter Offizieller);
- 2.2. Billettsteuer gemäss Belegen;
- 2.3. Reisespesen gemäss Belegen;
- 2.4. Werbekosten (Plakate, Zeitungsinserate usw.) gemäss Belegen;
- 2.5. Polizei und Sicherheitsdienst gemäss Belegen;
- 2.6. Abgaben an den öffentlichen Verkehr gemäss Belegen;
- 2.7. An externe Vorverkaufsstellen bezahlte Vorverkaufsgebühren gemäss Belegen;

VR 29.11.03 2.8. Entschädigung der effektiven Kosten für Organisation und Terrain (inklusive Platzmiete) an den Platzklub.

VR 22.11.08 – 5 Prozent der Bruttoeinnahmen abzüglich Billettsteuer. Werden für Spiele unter Swiss Football League-Mannschaften oder mit Beteiligung einer Swiss Football League-Mannschaft als Heimklub höhere Ausgaben nachgewiesen, können diese bis zu einem Maximum von 20% der Bruttoeinnahmen in Rechnung gestellt werden.

- Fr. 200.-- für Spiele unter 1.-Liga-Mannschaften oder mit Beteiligung einer 1.-Liga-Mannschaft;
- Fr. 100.-- für Spiele zwischen Mannschaften der AL.

Im Falle eines Defizits dürfen nur die effektiven Kosten eingesetzt werden. Der organisierende Klub hat die Belege beizubringen.

VR 29.11.03 3. Gestrichen.

VR 30.04.05 4. Können sich die Klubs nicht einigen, so entscheidet der Zentralvorstand auf Gesuch der einen oder anderen Partei endgültig.

Wird der Entscheid des Zentralvorstandes innert der gesetzten Frist nicht vollzogen, so kann gegen den fehlbaren Klub durch die Kontroll- und Strafkommision eine Sanktion ausgesprochen werden. Die höchste Strafe ist der Ausschluss einer Mannschaft von der Teilnahme am Schweizer Cup der folgenden Saison.

5. Muss ein Spiel aufgrund der Bestimmungen des Wettspiel-Reglements verschoben werden, so haben die beiden Klubs die ausgewiesenen Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

6. Alle übrigen Einnahmen gehören dem Platzklub.

Art. 19

VR 30.04.05

Der Heimklub hat innert längstens 7 Tagen nach dem Spieltag:

- eine Aufstellung über die Ticketbruttoeinnahmen zu erstellen;
- gegebenenfalls einen 50% des aufgrund dieser Aufstellung geschätzten Gewinnes entsprechenden Vorschuss auszuzahlen.

Art. 20

VR 30.04.05

1. Die Abrechnung aus dem Spiel muss spätestens 20 Tage nach dem Spiel dem Gegner zugestellt und der ihm zukommende Betrag aus den Nettoeinnahmen innert der gleichen Frist ausgezahlt werden.

2. Ergibt das Spiel ein Defizit, so hat der Gegner innert 20 Tagen nach Empfang der Abrechnung dem Platzklub seinen Anteil zu vergüten.

3. Werden die Anforderungen gemäss den Abs. 1 und 2 hiervoor nicht erfüllt, so hat der Gläubigerklub den fehlbaren Klub schriftlich zu mahnen und ihm eine zehntägige Frist zur Zahlung des geschuldeten Betrages zu setzen.

Verstreicht diese Frist ungenutzt, kann gegen ihn durch die Kontroll- und Strafkommision von Amtes wegen oder auf Gesuch hin eine Sanktion ausgesprochen werden. Die höchste Strafe ist der Ausschluss einer Mannschaft von der Teilnahme am Schweizer Cup der folgenden Saison.

L. Schlussbestimmungen

- Art. 21** Soweit nicht besondere Vorschriften in diesem Reglement enthalten sind, gelten allgemein diejenigen des Wettspielreglements.
- Art. 22** Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und Fragen werden durch den Zentralvorstand endgültig entschieden.
- Art. 23** Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Schweizer Cups betreffen, insbesondere gegen die Auslosungen, die Spieltermine, die Ansetzung bezüglich Termin und Austragungsort und die Verschiebung von Spielen sowie gegen die Bezeichnung der Schiedsrichter kann nicht rekuriert werden.
- Art. 24** Bei Textdifferenzen ist die deutsche Fassung massgebend.
- Art. 25** Das vorstehende Reglement wurde an der Versammlung des Verbandsrats vom 23. November 2002 genehmigt und tritt auf die Saison 2003/2004 in Kraft. Das frühere Reglement ist damit aufgehoben.

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Zentralpräsident:
P. Gilliéron

Der Generalsekretär:
Alex Miescher

Juni 2010